

GR_GERICHTE S 2015 100 vom 19. April 2016

GR Gerichte, 2016-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_100

FR: GR_GERICHTE S 2015 100 du 19 avril 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 100 del 19 aprile 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mit Vorbescheid vom 27. August 2014 stellte die IV-Stelle in Aussicht, die Rentenausrichtung rückwirkend per 31. Januar 2014 aufzuheben. Dagegen erhob A._____ am 25. September beziehungsweise am 20. Oktober 2014 Einwand und beantragte unter anderem die Weiterausrichtung der ganzen Invalidenrente.

E. 4

Mit Verfügung vom 26. Juni 2015 hob die IV-Stelle die Ausrichtung der Rente rückwirkend per 31. Januar 2014 auf. Zur Begründung führte die IV-Stelle im Wesentlichen aus, dass im Vergleich zu Februar 2008 eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands vorliege. Heute bestünden keine psychischen Beschwerden mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit mehr. Zudem müsse aufgrund der Observationen davon ausgegangen werden, dass auch die körperlichen Funktionseinschränkungen heute nicht mehr oder nicht mehr in dem Ausmass wie im Jahr 2008 bestünden. Ein Revisionsgrund sei somit zu bejahen. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit könne insbesondere auf die Beurteilung des RAD Ostschweiz vom 22. Juli 2014 abgestellt werden, wonach A._____ in einer behinderungsgerechten Tätigkeit spätestens seit der Observation vom 17. Oktober 2013 100 % arbeitsfähig sei. Daran vermöchten die Arztberichte der Dres. med. C._____, D._____ und E._____ nichts zu ändern. Aus einem Valideneinkommen als Hilfsgipser von Fr. 85'436.40 sowie einem Invalideneinkommen auf Basis der LSE 2010 von Fr. 60'339.75 resultiere ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 29 %. Da A._____ dem RAD Ostschweiz und der IV-Stelle mehrfach unvollständig und/oder nicht wahrheitsgemäss Auskunft gegeben habe, habe die Revision ihre Wirkung ex tunc zu zeitigen.

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge." Zur Begründung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass sich der psychische Gesundheitszustand gemäss Dr. med. F._____ und

- 4 - Dr. med. E._____ verschlechtert habe. Unter Umständen sei ein interdisziplinäres Gutachten zur Beurteilung des psychischen Gesundheitszustands in Auftrag zu geben. Anfangs 2014 sei es dem Beschwerdeführer derart schlecht gegangen, dass er notfallmässig in die psychiatrische Klinik G._____ habe eingewiesen werden müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, worauf sich die IV-Stelle stütze, wenn sie ausführe, dass heute keine

psychischen Beschwerden mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit mehr bestünden. Dr. med. H._____ habe im Arztbericht vom 28. Dezember 2012 nach einem Zerwürfnis mit dem Beschwerdeführer dessen Gesundheitszustand kurzerhand anders beurteilt als früher. Auch im Allgemeinen habe sich der Zustand des Beschwerdeführers gemäss den Arztberichten von Dr. med. C._____ und Dr. med. D._____ nicht verbessert. Es sei vom selben Krankheitsbild auszugehen, welches bereits zum Zeitpunkt der Verfügung vom Februar 2008 bestanden habe. Dem Beschwerdeführer sei demnach die ganze Rente weiterhin auszurichten. Im Übrigen sei es nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Berechnung des Invalideneinkommens beruhe, zumal dem Beschwerdeführer nicht einmal vom RAD Ostschweiz die von der IV-Stelle angenommene 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert worden sei. Gemäss RAD Ostschweiz sei der Beschwerdeführer 80 % arbeitsfähig, woraus ein Invaliditätsgrad von 43 % resultiere, welcher einen Anspruch auf eine Viertelsrente begründe.

E. 6

Die IV-Stelle (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer Vernehmlassung vom 5. Oktober 2015 auf Abweisung der Beschwerde. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte von Dr. med. F._____ vom 23. August 2015 und von Dr. med. E._____ vom 28. August 2015 könnten keine Beachtung finden, weil sie sich nicht auf den am 26. Juni 2015 gegebenen Sachverhalt bezögen. Eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands seit Juli 2015 sei im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Selbst wenn die erwähnten Berichte berücksich-

- 5 - tigt würden, sei festzustellen, dass sich aus ihnen keine objektiven Hinweise auf eine seit August 2013 (Monat der psychiatrischen Untersuchung durch Dr. med. I._____) eingetretene Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ergäben, zumal die Dres. med. F._____ und E._____ keine Fachärzte für Psychiatrie seien. Der kurzfristige Aufenthalt in der Klinik G._____ vom 3. bis 21. März 2014 sei auf eine reaktive Störung zurückzuführen. In solchen könne keine invalidisierende psychische Beeinträchtigung erblickt werden. Des Weiteren hätten die nach dem Konfrontationsgespräch vom 13. Januar 2014 gemachten Feststellungen ergeben, dass der Beschwerdeführer seit dem 31. August 2015 als Bauarbeiter arbeite. Dabei habe sich gezeigt, dass er die körperlich schwere Tätigkeit als Strassenbauer ohne Einschränkungen ausüben könne. Aufgrund der neuen Feststellungen sei erneut erwiesen, dass der Beschwerdeführer unvollständige und/oder falsche Angaben gemacht habe.

E. 7

Mit prozessleitender Verfügung vom 6. Oktober 2015 wurde die B._____ Pensionskasse (nachfolgend Beigeladene) auf Antrag des Beschwerdeführers zur Teilnahme am vorliegenden Verfahren eingeladen.

E. 8

Am 10. November 2015 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen Anträgen fest. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne der Sachverhalt nach Erlass der Verfügung in die richterliche Beurteilung mit einbezogen werden, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend abgeklärt sei und die Verfahrensrechte respektiert worden seien. Zudem sei es nicht ersichtlich, weshalb der Aufenthalt in der Klinik G._____ keine IV-rechtliche Relevanz haben solle, zumal dieser belege, dass

sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers verschlechtert habe. Bei der K. _____ AG habe er bloss rund zweieinhalb Monate gearbeitet und dabei nur einfache und leichte - 6 - Tätigkeiten ausgeführt. Selbst diese Arbeiten seien schmerzvoll gewesen und hätten ihm grosse körperliche Schwierigkeiten bereitet. Die Arbeit sei von einem Bekannten vermittelt worden. Seine Arbeitsfähigkeit habe er nicht auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertet. Er müsse nach wie vor Medikamente zu sich nehmen. Auch während der Tätigkeit bei der K. _____ AG habe er täglich Medikamente genommen. Es sei für ihn nicht möglich, diese Arbeitstätigkeit auszuüben.

E. 9

Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 23. November 2015 unter Verweis auf ihre Vernehmlassung vom 5. Oktober 2015 und die angefochtene Verfügung vom 26. Juni 2015 auf die Einreichung einer Duplik.

E. 10

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung betreffend Renteneinstellung vom 26. Juni 2015 das Vorliegen eines Revisionsgrunds infolge eines wesentlich verbesserten Gesundheitszustands (zumindest in psychiatrischer Hinsicht) zu Recht bejaht und den Rentenanspruch des Beschwerdeführers aufgrund der veränderten Sachlage ohne Bindung an frühere Beurteilungen neu festgelegt hat. Diese Prüfung führte zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerden durch Aggravation deutlich beziehungsweise gar durch Simulation vorgetäuscht hat. Da der Beschwerdeführer die Leistung zu Unrecht erwirkt hat, war die Beschwerdegegnerin berechtigt, die dem Beschwerdeführer zugesprochene ganze Rente rückwirkend per 31. Januar 2014 aufzuheben. Die angefochtene Verfügung vom 26. Juni 2015 erweist sich somit als rechtens, was zur vollumfänglichen Bestätigung derselben und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

E. 11

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer die beantragte unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung und Rechtsbeistand) zu gewähren ist. a) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 61 lit. f ATSG wiederholt dieses Recht auf unentgelt-

- 34 - liche Rechtspflege explizit. Laut diesen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verbeistandung durch einen Anwalt oder eine Anwältin geboten erscheint (BGE 125 V 201 E.4a mit weiteren Hinweisen). Bedürftig im Sinne von Art. 61 lit. f ATSG ist eine Partei, die zur Leistung der Parteikosten die Mittel zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie angreifen müsste. Dabei liegt die Grenze der Bedürftigkeit höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums (SVR 2007 AHV Nr. 7 S. 20). Aussichtslos ist ein Prozess, dessen Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen darf nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen

werden, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 138 III 217 E.2.2.4, 129 I 129 E.2.3.1, 122 I 267 E.2b; KIESER, a.a.O., Art. 61 Rz. 173 ff.). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E.2.2.4). b) Hinsichtlich der Prozessaussichten der vorliegenden Beschwerde gilt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vorliegend durch bewusstes und gezieltes Vorspielen eines realitätsfremden Verhaltens sowie durch falsche Angaben zu seinem Gesundheitszustand die Weiterausrichtung der bisherigen Invalidenrente zu erwirken versucht hat (vgl. vorstehend E.7d). Vor diesem Hintergrund ist die Aussichtslosigkeit zu bejahen. Dem Beschwerdeführer war klar beziehungsweise musste zumindest klar sein,

- 35 - dass er – bei objektiver Betrachtung – keinen Anspruch auf eine Invalidenrente mehr hat. Dennoch hat er sich zur Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden entschieden. Bei dieser Sachlage mussten die Erfolgsaussichten der vorliegenden Beschwerde von vornherein als beträchtlich geringer bezeichnet werden als die Verlustgefahr. Eine Partei, welche über die nötigen Mittel verfügt, würde sich bei vernünftiger Überlegung jedenfalls nicht zu einem solchen Prozess entschliessen. Dementsprechend ist das Beschwerdeverfahren im Zeitpunkt der Anhängigmachung als aussichtslos zu bezeichnen. Bei diesem Ergebnis braucht auf die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers als zweite Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht weiter eingegangen zu werden. Dementsprechend erweist sich das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung und Rechtsverbeiständung) als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 12

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht – abweichend von Art. 61 lit. a ATSG – kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erscheint ein Kostenansatz von Fr. 700.-- als angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten im Sinne von Art. 73 VRG zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.